



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Mai 1965

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe. — Lieferverordnung (LVO) —	347

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe. — Lieferverordnung (LVO) —

Vom 22. April 1965

In Durchführung des § 7 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) sowie in Konkretisierung des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird zur Deckung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Grundsätze

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Wirtschaftsverträge und Regierungsaufträge (nachstehend Verträge genannt), bei denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit oder das Ministerium des Innern sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Einrichtungen als Auftraggeber oder Besteller (nachstehend Besteller genannt) auftreten und die zum Inhalt haben:

- Lieferungen,
- wissenschaftlich-technische Leistungen,
- Instandsetzungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- sonstige Leistungen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die Zollverwaltung oder die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve als Besteller auftreten. Die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.³

(3) Der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und den Leitern anderer beteiligter zentraler staatlicher Organe die Anwendung dieser Verordnung auch für andere Vertragsbeziehungen festlegen. In diesen Fällen muß die Geltung der Lieferverordnung aus den Verträgen ersichtlich sein.

(4) Zur Sicherung der vollständigen, qualitäts- und termingerechten Vertragserfüllung gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Bestellern gilt diese Verordnung entsprechend für Vertragsbeziehungen der Leistenden mit den Kooperationspartnern, wenn im Vertrag die Bestimmung der Kooperationsleistung für einen der genannten Besteller angegeben ist.

* § 2

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen an die Besteller gelten die zur Regelung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung der Vertragsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für Einfuhrverträge zwischen den Bestellern und Außenhandelsorganen über handelsübliche Erzeugnisse finden die Bestimmungen dieser Verordnung nur Anwendung, soweit in der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) nichts anderes vorgeschrieben ist oder die Leiter der zuständigen staatlichen Organe im gegenseitigen Einvernehmen keine anderen Festlegungen getroffen haben.

(3) Zur Regelung der Einfuhr nicht handelsüblicher Erzeugnisse treffen der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern der anderen bewaffneten Organe besondere Festlegungen.

(4) Soweit derartige Importe für Industriebetriebe zur Durchführung von Lieferungen oder Leistungen an Besteller bestimmt sind, können besondere Regelungen durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat oder durch Koordinierungsvereinbarungen mit den zuständigen WB getroffen werden.

§ 3

(1) Die Bestimmungen des II. Abschnittes über Lieferungen finden auf Verträge über die in den Abschnitten III bis V geregelten Leistungen entsprechend Anwendung, sofern der betreffende Abschnitt keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

(2) Für Verträge über sonstige Leistungen, für die diese Verordnung keine speziellen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis V sinngemäß anzuwenden.